

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0092/2015
Auskunft erteilt: Frau Wildt
Ruf: 492 67 03
E-Mail: WildtB@stadt-muenster.de Somberg@stadt-muenster.de
Datum: 18.02.2015

Betrifft

Weiterführung der Wärmedämmstandards in Münster

Beratungsfolge

14.04.2015	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.04.2015	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
06.05.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
06.05.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Festsetzung der Wärmedämmstandards beim Verkauf städtischer Grundstücke wird auf der Basis der seit dem 01.05.2014 gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) mit folgendem Wortlaut weitergeführt:

„Der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust ($H'_{T \text{ vorh.}}$) muss den Wert des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche und Ausrichtung ($H'_{T \text{ Referenzgebäude}}$) gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013 um mindestens 35 % unterschreiten.“

Die Verpflichtung zur Einhaltung dieses städtischen Wärmedämmstandards wird wie bisher in die Grundstückskaufverträge mit Bauverpflichtung aufgenommen und seine Einhaltung vertraglich abgesichert. Analog werden die Regelungen bei den städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen und bei der städtischen Wohnungsbaugesellschaft angewandt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Jahr 2016 eine weitere Anpassung der Festsetzung von Wärmedämmstandards in Richtung Nullenergie- bzw. Plusenergie vorzubereiten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine Kosten und Folgekosten

Begründung:

Ausgangslage

Der Rat der Stadt Münster hat im Jahr 1996 die Festsetzung von Wärmedämmstandards in den städtischen Grundstückskaufverträgen mit Wirkung zum 01.01.1997 beschlossen. Die erste Festsetzung orientierte sich an dem sog. Niedrigenergiehausstandard, der eine deutliche technische Verbesserung der Neubauten im Rahmen der Wärmeschutzverordnung bedeutete.

Mit der Einführung der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2002 und der Novellierung der EnEV 2009 wurden die bestehenden Festsetzungen an die jeweilige neue Verordnung und die damit verbundenen geänderten Berechnungsgrundlagen (Referenzgebäudeverfahren) angepasst. Die damalige Festsetzung forderte, dass der spezifische, auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen bezogene Transmissionswärmeverlust den Wert des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche und Ausrichtung gemäß Energieeinsparverordnung vom 29.04.2009 nicht überschreiten darf. Mit dieser Festsetzung wurde in der Regel eine Minderung des Energieverbrauchs um rund 30 % gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard erzielt.

Ende 2010 wurde die Verwaltung (V/0592/2010 sowie V/0592/2010/E1) beauftragt, ein Konzept für die Einführung des sogenannten Passivhausstandards auszuarbeiten und legte Ende 2011 mit der Beschlussvorlage V/0675/2011 den entsprechenden Vorschlag vor. Nach eingehender Beratung wurde eine Verbesserung auf 35% gegenüber den gesetzlichen Mindestanforderungen an den baulichen Wärmeschutz beschlossen.

Die derzeitige Festsetzung des sogenannten „Energiesparhauses Münster“ fordert somit, dass der spezifische auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen bezogene Transmissionswärmeverlust ($H'_{T, \text{vorh.}}$) den Wert eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche und Ausrichtung ($H'_{T, \text{Referenzgebäude}}$) gemäß Energieeinsparverordnung vom 29.04.2009 um mindestens 35% unterschreiten muss. Die Novellierung der EnEV 2014 macht eine Anpassung des oben genannten Passus erforderlich.

EnEV 2014 – Was hat sich geändert

Die Novellierung der EnEV 2014 erfolgt in zwei Stufen:

1. Stufe ab dem 01.05.2014
2. Stufe ab dem 01.01.2016

Neu sind seit dem 01.05.2014 die Einführung eines Vereinfachten Berechnungsverfahrens, die Aufhebung des Verbotes von Nachtspeicherheizungen, die Erweiterung des Austausches von Heizkesseln auf Anlagen vor 1985 sowie wesentliche Änderungen bei der Erstellung und Kontrolle der Energieausweise. Zudem wird der Primärenergiefaktor für Strom von 2,6 auf 2,4 leicht reduziert. Die Änderungen spielen allerdings für die Beurteilung der baulichen Anforderungen an Neubauten kaum eine Rolle, da keine Verschärfung des baulichen bzw. energetischen Standards erfolgt.

Ab dem 01.01.2016 werden die energetischen Anforderungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude erhöht. Dabei wird die Anforderung an den sogenannten Jahresprimärenergiebedarf (der die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes angibt) um 25% verringert. Die Reduzierung des Jahresprimärenergiebedarfes wirkt sich nur indirekt auf den baulichen Standard aus, da bei der neuen Berechnung die Anlagentechnik und der entsprechende Energieträger die entscheidende Rolle spielen. Zudem wird der Transmissionswärmeverlust an das Referenzgebäude angepasst. Das bedeutet für Wohngebäude, dass der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust ab dem 1. Januar 2016 durch zwei Werte begrenzt wird: primär durch den Transmissionswärmeverlust der Außenbauteile der Referenzausführung des Referenzgebäudes – den sogenannten Ankerwert ($H'_{T, \text{Referenzgebäude}}$) – und ergänzend durch die

bisherigen Höchstwerte ($H'_{T,max}$) in Anlage 1, Tabelle 2 (EnEV 2014). Die neue Ankerwert-Regelung wird für die meisten Gebäude eine leichte Verschärfung bedeuten.

Für Nichtwohngebäude gibt es bezüglich der Ausführung des Referenzgebäudes sowie die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen gemäß EnEV 2014 bis Ende 2015 ebenfalls keine Veränderungen. Ab dem 01.01.2016 werden lediglich die Anforderungen an die Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten für Neubauten etwas angehoben, die Ausführung des Referenzgebäudes bleibt hiervon unberührt.

Ferner erfolgt eine weitere Absenkung des Primärenergiefaktors für Strom (für den nicht-erneuerbaren Anteil) auf 1,8. Diese Reduzierung führt bautechnisch zu keiner Verschärfung. Sie bewirkt jedoch, dass strombasierte Wärmeerzeuger wie z.B. Wärmepumpen in der rechnerischen Bewertung durch die EnEV in Zukunft deutlich besser abschneiden werden.

Auswirkungen der EnEV 2014 auf den Energiesparhaus-Münster-Standard

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Novellierung der EnEV 2014 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Festsetzung des Wärmedämmstandards in den Grundstückskaufverträgen in Münster hat. Der die baulichen Anforderungen tangierende Transmissionswärmeverlust wird zwar ab 2016 durch den Bezug auf das Referenzgebäude ($H'_{T,Referenzgebäude}$) geringfügig erhöht, diese Anforderung ist aber bereits seit 2011 Bezugsgröße für die Festsetzung des Energiesparhauses Münster und stellt somit keine Verschärfung dar. Technisch gesehen gelten nach wie vor die baulichen Anforderungen von 2009 für Neubauten auch in der Zukunft, so dass die erhöhten baulichen Anforderungen durch die Stadt Münster lediglich fortgeführt werden.

Die einseitige Bevorzugung der Anlagentechniken durch die EnEV insbesondere der Wärmepumpentechnik (durch die Reduzierung des Primärenergiefaktors für Strom auf 1,8) ist nicht zielführend, da somit weiterhin Wohngebäude mit einem hohen Energiebedarf errichtet werden können und nur theoretisch über den Primärenergiefaktor eine Reduzierung erfolgt. Der wichtigste Grundsatz eines wirkungsvollen Klimaschutzes - die Reduzierung des Energiebedarfes - wird damit in der EnEV nach wie vor vernachlässigt und die Notwendigkeit der kommunalen Festsetzung des Wärmedämmstandards bestärkt.

Um den Einfluss der Novellierung der EnEV 2014 detaillierter beurteilen zu können, wurde das in der Beschlussvorlage V/0675/2011 verwandte Beispielgebäude mit unterschiedlichen Anlagensystemen entsprechend den Änderungen der EnEV 2014 und 2016 berechnet und die Ergebnisse in Abbildung 1 gegenüber gestellt. Wie der Grafik zu entnehmen ist, wird der Primärenergiebedarf von 2009 auf 2016 bei gleichbleibenden Wärmedämmstandards unter Berücksichtigung der verwendeten Anlagentechnik insgesamt sinken. Bei Verwendung von Gasbrennwerttechnik, Holzpellets oder Fernwärme weniger und bei der Wärmepumpentechnik mehr auf Grund der erheblichen Verbesserung der Stromfaktoren wie oben dargestellt. Betrachtet man die zulässigen Grenzwerte des spezifischen Jahresprimärenergiebedarfs der EnEV 2009 (mit $75,7 \text{ W/m}^2\text{K}$) und 2016 (mit $54,3 \text{ W/m}^2\text{K}$) für das gewählte Beispielgebäude so wird deutlich, dass nach wie vor für deren Erreichung das Energiesparhaus Münster mindestens mit einer Gasbrennwertanlage mit Solarunterstützung ausgestattet sein muss. Für die Festsetzungen des Energiesparhauses bedeutet die Novellierung der EnEV 2014 daher auch über das Jahr 2016 hinaus keine Verschärfung.

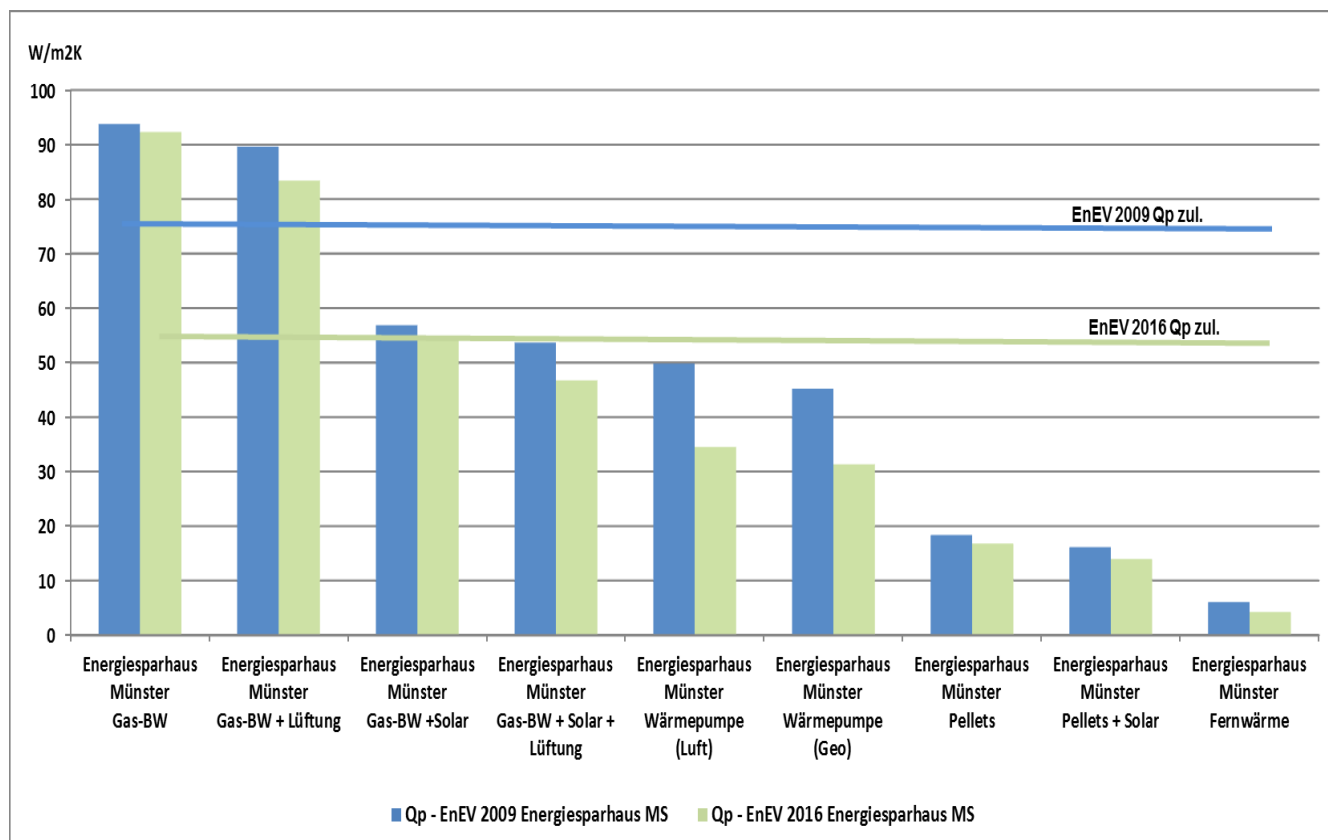


Abb. 1: Gegenüberstellung unterschiedlicher Anlagensysteme unter Anwendung der Anforderungen Qp gemäß EnEV 2009 und 2016 (solar = Warmwasser mit Solarunterstützung; BW = Brennwertkessel)

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Festsetzung für das Energiesparhaus Münster mit aktualisierten Baukosten und einer Anpassung der Zinssätze stellt sich ebenfalls positiv dar. Das bedeutet, die kommunalen Anforderungen führen auch zukünftig zu keiner erhöhten wirtschaftlichen Belastung für die Bauherren, so dass die Festsetzung auch weiterhin ohne zusätzliche Investitionskosten einzuhalten ist.

Zusammenfassung

Die einseitige Fokussierung der EnEV 2014 auf die Anlagentechniken (insbesondere der Wärmepumpentechnik) ist nicht zielführend, da weiterhin Wohngebäude mit einem hohen Energiebedarf errichtet werden können und nur theoretisch über den Primärenergiefaktor eine Reduzierung erfolgt. Der wichtigste Grundsatz eines wirkungsvollen Klimaschutzes die Reduzierung des Energiebedarfes wird dabei in der EnEV nach wie vor vernachlässigt. Die Festsetzung des Wärmedämmstandards in den städtischen Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen in der Stadt Münster sollte daher beibehalten werden, um sicherzustellen, dass auch weiterhin Wohngebäude und Nichtwohngebäude mit wohnähnlicher Nutzung > 19° Raumtemperatur wie z.B. Praxen, Büro- oder Dienstleistungsgebäude mit einem niedrigen Energiebedarf in Münster errichtet werden. Beim aktuellen Passus muss in Hinblick auf die EnEV 2014 lediglich das Bezugsdatum aktualisiert werden (Änderungen unterstrichen und kursiv).

Der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust ($H'_{T, \text{vorh.}}$) muss den Wert des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche und Ausrichtung ($H'_{T, \text{Referenzgebäude}}$) gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) vom 18.11.2013 um mindestens 35 % unterschreiten.

Um auch weiterhin einen möglichst hohen Anteil gut gedämmter Gebäude in Münster zu erreichen, als auch gleiche Rahmenbedingungen für alle Bauherrinnen und Bauherren zu gewährleisten, soll die Festsetzung weiterhin sowohl in städtischen Grundstückskaufverträgen als auch in die städtebaulichen Verträge und Durchführungsverträgen aufgenommen werden.

Da die Regelungen der EnEV 2014 bereits über das Jahr 2016 hinausgehen, ist davon auszugehen, dass eine weitere Novellierung erst im Jahr 2017 oder 2018 erfolgt. Im Sinne eines aktiven Klimaschutzes sollte die Chance der weiteren baulichen Ertüchtigung der Wohngebäude in Münster nicht verpasst werden. Zukünftige Überlegungen zur weiteren Verbesserung der kommunalen Festsetzungen könnten in Richtung der Umsetzungen eines Plusenergiehauses mit hohem baulichen Wärmeschutz gehen. Das sogenannte Plusenergiehaus weist nicht nur eine effiziente Anlagentechnik auf, sondern besticht auch durch einen guten bis sehr guten Dämmstandard ergänzt mit der Nutzung erneuerbarer Energien, um das Gebäude in der Gesamtbilanz zum Energieproduzenten zu machen. Es ist daher sinnvoll, für das Jahr 2016 eine weitere Anpassung der Festsetzung von Wärmedämmstandards in Richtung Nullenergie- bzw. Plusenergie vorzubereiten.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat